



Brüssel, den 3.1.2018  
COM(2017) 785 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**  
gemäß Artikel 395 der Richtlinie **2006/112/EG** des Rates

## 1. HINTERGRUND

Mit Schreiben, das am 26. April 2017 bei der Kommission eingetragen wurde, beantragte Rumänien auf der Grundlage des Artikels 395 der MwSt-Richtlinie<sup>1</sup> die Ermächtigung zur Anwendung eines MwSt-Satzes von 0 % auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen. Gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 über den Antrag Rumäniens. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 teilte die Kommission Rumänien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern. Da dieses Verfahren Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Mehrwertsteuer vorsieht, sollten solche Abweichungen nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verhältnismäßig und in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sein.

Die Artikel 96 bis 99 der MwSt-Richtlinie enthalten die auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwendbaren MwSt-Sätze. Rumänien möchte von diesen Bestimmungen abweichen und auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, für die üblicherweise der Normalsatz oder ein ermäßigter Steuersatz gilt, einen Steuersatz von 0 % anwenden. Rumänien beantragt diese Maßnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

## 2. ANTRAG

Rumänien beantragt gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie, dass der Rat Rumänien auf Vorschlag der Kommission ermächtigt, auf die nachstehenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen MwSt-Satz von 0 % anzuwenden:

- die Lieferung von Wohnraum, einschließlich des Grundstücks, auf dem der Wohnraum errichtet wurde, an natürliche Personen. Zu dem Grundstück, auf dem der Wohnraum errichtet wurde, gehört die Grundfläche des Wohnraums;
- die Lieferung von Gebäuden, einschließlich des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, die als Pflegeheime für ältere Menschen und Rentner genutzt werden sollen;
- die Lieferung von Gebäuden, einschließlich des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, die als Kinderheime oder als Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen genutzt werden sollen;
- die Lieferung von Gebäuden, einschließlich des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, an Bürgermeisterämter, damit diese sie zu ermäßigten Konditionen an Personen oder Familien vermieten, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage keinen Wohnraum am Markt anmieten können;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- die Lieferung von Düngemitteln und Pestiziden, die in der Landwirtschaft verwendet werden, von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Aussaat oder Pflanzung bestimmt sind, sowie die Erbringung von Dienstleistungen einer bestimmten Art, die in der Landwirtschaft in Anspruch genommen werden;
- die Erbringung von Werbedienstleistungen in den Medien.

Rumänien weist darauf hin, dass es den MwSt-Satz von 0 % für die oben genannten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung beantragt. Zudem werde die Anwendung des Nullsatzes die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger und Hersteller gegenüber den auf dem Schwarzmarkt tätigen Akteuren stärken und somit zur Verringerung der Schattenwirtschaft beitragen.

Rumänien führt in seinem Antrag noch andere Vorteile des MwSt-Satzes von 0 % für die genannten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an. So würde im Falle der Lieferungen von Wohnraum die Beschäftigung gesteigert, die Preise würden sinken, und der Bevölkerung würde der Zugang zu Wohnraum erleichtert. Im Falle der Lieferungen von in der Landwirtschaft genutzten Erzeugnissen sei von positiven Ergebnissen aus sozialer Sicht und einem Anstieg des Lebensstandards der Bevölkerung auszugehen. Im Falle der Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung würde die nachhaltige Entwicklung dieses Sektors gestärkt.

### **3. STANDPUNKT DER KOMMISSION**

Erhält die Kommission Anträge nach Artikel 395 der MwSt-Richtlinie, prüft sie, ob die Grundvoraussetzungen für eine Ermächtigung erfüllt sind, d. h. ob die beantragte Sondermaßnahme die Verfahren für die Steuerpflichtigen und/oder die Steuerverwaltung vereinfacht oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen verhindert. Die Kommission geht dabei stets mit Bedacht vor und legt strenge Maßstäbe an, um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelungen notwendig, verhältnismäßig und in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sind und das allgemeine MwSt-System nicht untergraben.

Was den konkreten Fall angeht, beantragt Rumänien den MwSt-Satz von 0 % zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und zur Verringerung der Schattenwirtschaft. Zudem seien von der Maßnahme weitere wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erwarten.

Diesbezüglich möchte die Kommission erneut hervorheben, dass eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage des Artikels 395 der MwSt-Richtlinie nur gewährt werden kann, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern. Durch Betrug im Bereich der Mehrwertsteuer entgehen der öffentlichen Hand Einnahmen, die andernfalls in diesem Bereich erzielt worden wären. Ziel der Bekämpfung des Steuerbetrugs ist es, diesem Aderlass für den Staatshaushalt Einhalt zu gebieten und an die entgangenen Einnahmen zu gelangen. Durch die Einführung des MwSt-Satzes von 0 % wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Mit der geplanten Maßnahme würden aus den Lieferungen von Gegenständen und den Dienstleistungen, auf die der Nullsatz angewendet würde, keine MwSt-Einnahmen erzielt; Rumänien würde auf diese Einnahmen einfach verzichten.

Nach Auffassung der Kommission kann die Einführung des MwSt-Satzes von 0 % daher nicht als Maßnahme betrachtet werden, mit der Steuerhinterziehungen

oder -umgehungen verhindert werden, wie dies Artikel 395 der MwSt-Richtlinie vorschreibt. Da die Voraussetzungen des Artikels 395 nicht erfüllt sind, kann die von Rumänien beantragte Ausnahmeregelung nicht auf diesen Artikel gestützt werden.

#### **4. FAZIT**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen spricht sich die Kommission gegen den Antrag Rumäniens aus.